



MARKTGEMEINDE HARMANNSDORF

2111 HARMANNSDORF - Kirchengasse 5

Tel: 02264/7500 oder 7501 FAX 02264/7501-16

E-Mail: gemeinde@harmannsdorf.gv.at www.harmannsdorf.gv.at

10 vor wien

donau. raum. weinviertel.



Lfd. Nr. 1/2019

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG des GEMEINDERATES

am **Dienstag, 26. März 2019**

Beginn: 19:30Uhr

Ende: 21:55 Uhr

im Sitzungssaal der

Die Einladung erfolgte am 13.03.2019

mittels Kurrende, und E-Mail

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister HENDLER Norbert, Mag.
Vizebürgermeister KAMPLEITNER Roman, Ing.

die Mitglieder des Gemeinderates

1. GfGR	EICHBERGER Martin	2. GfGR	HIRSCH Josef
3. GfGR	INFÜHR Anton	4. GfGR	LACKERMAYER Günther
5. GfGR	SALBRECHTER Jan, Ing.		
6. GR	BAUMHAUER Martin	7. GR	BEER Karin
8. GR	BERTHOLD Christine	9. GR	BUNKA Ulrike Herta, Dr.
10. GR	FASCHING Wilfried	11. GR	FELTL Anita
12. GR		13. GR	KRAUSE Hubert, Ing.
14. GR	LUMPE Gertrude	15. GR	NEBENFÜHR Anneliese
16. GR	NEBENFÜHR David	17. GR	
18. GR	PFALZ Johann	19. GR	PINK Thomas, Ing.
20. GR	SCHUBERT Wolfgang, Dr.	21. GR	WANNERER Josef

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. HARTL Günter (Schriftführer)
2. 12 Zuhörer
3.

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. KNOLL Josef
2. NESSLER Manfred, Dr.
3.
4.
5.

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Norbert HENDLER

Die Sitzung war **öffentlich**

Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

- Top 1.) Genehmigung der letzten GR-Protokolle
- Top 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- Top 3.) Prüfbericht – Gebarungseinschau Land Niederösterreich
- Top 4.) Rechnungsabschluss 2018
- Top 5.) Verordnung betreffend der Ergänzung einer Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F für das gesamte Wohnbauland in den Katastralgemeinden Hetzmannsdorf, Mollmannsdorf, Obergänserndorf und Würnitz
- Top 6.) Verordnung betreffend der Erlassung einer Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. für das gesamte Wohnbauland in den Katastralgemeinden Kleinrötz, Seebarn und Rückersdorf
- Top 7.) Aufhebung des TOP 9 und TOP 10 der GR-Sitzung vom 13.03.2018 – Grundverkauf und Ausscheidung aus öffentlichem Gut TP GZ 26208
- Top 8.) KG Rückersdorf: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut TP Auszug GZ 27661
- Top 9.) KG Hetzmannsdorf: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut TP Auszug GZ 27809
- Top 10.) KG Mollmannsdorf: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut TP Auszug GZ 405
- Top 11.) KG Mollmannsdorf: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut TP Auszug GZ 22193
- Top 12.) KG Mollmannsdorf: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut TP Auszug GZ 26480
- Top 13.) KG Obergänserndorf: Verkauf von Grundstücksteilflächen TP Auszug GZ 26591
- Top 14.) KG Obergänserndorf: Ausscheidung v. Grundstücksflächen aus öffentlichem Gut TP Auszug GZ 26591
- Top 15.) KG Würnitz: Verkauf von Grundstücksteilflächen TP Auszug GZ 27515
- Top 16.) KG Würnitz: Ausscheidung von Grundstücksteilflächen aus öffentlichem Gut TP Auszug GZ 27515
- Top 17.) Annahmeerklärung Förderung – NÖ WWF für ABA Harmannsdorf BA 19
- Top 18.) Annahmeerklärung Förderung – Kommunalkredit für ABA Harmannsdorf BA 19
- Top 19.) Land Niederösterreich – Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut Verlängerung des Straßendurchlasses – GSt. Nr. 5668 KG Rückersdorf
- Top 20.) Land Niederösterreich – Grundeinlösen gemeindeeigener Grundflächen für das Baulos "Umfahrung B6"
- Top 21.) KG Obergänserndorf: Namensbezeichnung – Straße "Feldgasse"
- Top 22.) KG Kleinrötz: Verordnung "Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h" Am Hohlweg
- Top 23.) 21. Änderung des "Örtlichen Raumordnungsprogrammes" der Marktgemeinde Harmannsdorf
- Top 24.) Vergabe Planungsarbeiten – Aufzug Gemeindeamt Rückersdorf inkl. erforderlicher Umbauarbeiten
- Top 25.) Übernahmeerklärung Baulos L – 1116 OD Hetzmannsdorf - Nebenanlagen
- Top 26.) Festlegung eines Datenschutzbeauftragten

- Top 27.) Kaufangebot ÖBB – Bahnhof Rückersdorf
- Top 28.) Subventionen
- Top 29.) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner

Gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung werden die nachstehenden Punkte in einer nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- Top 29.) Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung

Bürgermeister Mag. Norbert Hendler stellt gem. § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung folgenden Antrag um Aufnahme als Tagesordnungspunkt in die Gemeinderatssitzung am 26.03.2019 " **1.Änderung des Teilbebauungsplanes Würnitz**" (siehe Beilage 23A)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen

Dem Antrag wird zugestimmt und dieser unter TOP 23 A behandelt.

Bürgermeister Mag. Norbert Hendler stellt gem. § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung folgenden Antrag um Aufnahme als Tagesordnungspunkt in die Gemeinderatssitzung am 26.03.2019 " **2.Änderung des Teilbebauungsplanes Obergänsersdorf** " (siehe Beilage 23B)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen

Dem Antrag wird zugestimmt und dieser unter TOP 23 B behandelt.

Bürgermeister Mag. Norbert Hendler stellt gem. § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung folgenden Antrag um Aufnahme als Tagesordnungspunkt in die Gemeinderatssitzung am 26.03.2019 " **1.Änderung des Teilbebauungsplanes Hetzmannsdorf** " (siehe Beilage 23C)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen

Dem Antrag wird zugestimmt und dieser unter TOP 23 C behandelt.

Bürgermeister Mag. Norbert Hendler stellt gem. § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung folgenden Antrag um Aufnahme als Tagesordnungspunkt in die Gemeinderatssitzung am 26.03.2019 " **3.Änderung des Teilbebauungsplanes Mollmannsdorf** " (siehe Beilage 23D)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen

Dem Antrag wird zugestimmt und dieser unter TOP 23 D behandelt.

Daraus ergibt sich folgende Tagesordnung:

- Top 1.) Genehmigung der letzten GR-Protokolle
- Top 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- Top 3.) Prüfbericht – Gebarungseinschau Land Niederösterreich
- Top 4.) Rechnungsabschluss 2018
- Top 5.) Verordnung betreffend der Ergänzung einer Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F für das gesamte Wohnbauland in den Katastralgemeinden Hetzmannsdorf, Mollmannsdorf, Obergänserndorf und Würnitz
- Top 6.) Verordnung betreffend der Erlassung einer Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. für das gesamte Wohnbauland in den Katastralgemeinden Kleinrötz, Seebarn und Rückersdorf
- Top 7.) Aufhebung des TOP 9 und TOP 10 der GR-Sitzung vom 13.03.2018 – Grundverkauf und Ausscheidung aus öffentlichem Gut TP GZ 26208
- Top 8.) KG Rückersdorf: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut TP Auszug GZ 27661

- Top 9.) KG Hetzmannsdorf: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut
TP Auszug GZ 27809
- Top 10.) KG Mollmannsdorf: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut
TP Auszug GZ 405
- Top 11.) KG Mollmannsdorf: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut
TP Auszug GZ 22193
- Top 12.) KG Mollmannsdorf: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut
TP Auszug GZ 26480
- Top 13.) KG Obergängserndorf: Verkauf von Grundstücksteilflächen
TP Auszug GZ 26591
- Top 14.) KG Obergängserndorf: Ausscheidung v. Grundstücksflächen aus öffentlichem Gut
TP Auszug GZ 26591
- Top 15.) KG Würnitz: Verkauf von Grundstücksteilflächen
TP Auszug GZ 27515
- Top 16.) KG Würnitz: Ausscheidung von Grundstücksteilflächen aus öffentlichem Gut
TP Auszug GZ 27515
- Top 17.) Annahmeerklärung Förderung – NÖ WWF für ABA Harmannsdorf BA 19
- Top 18.) Annahmeerklärung Förderung – Kommunalkredit für ABA Harmannsdorf BA 19
- Top 19.) Land Niederösterreich – Vertrag über die Benützung von öffentlichem
Wassergut Verlängerung des Straßendurchlasses – GSt. Nr. 5668 KG Rückersdorf
- Top 20.) Land Niederösterreich – Grundeinlösen gemeindeeigener Grundflächen für das
Baulos "Umfahrung B6"
- Top 21.) KG Obergängserndorf: Namensbezeichnung – Straße "Feldgasse"
- Top 22.) KG Kleinrötz: Verordnung "Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h"
Am Hohlweg
- Top 23.) 21. Änderung des "Örtlichen Raumordnungsprogrammes" der Marktgemeinde
Harmannsdorf
 - a.) 1.Änderung des Teilbebauungsplanes Würnitz
 - b.) 2.Änderung des Teilbebauungsplanes Obergängserndorf
 - c.) 1.Änderung des Teilbebauungsplanes Hetzmannsdorf
 - d.) 3.Änderung des Teilbebauungsplanes Mollmannsdorf
- Top 24.) Vergabe Planungsarbeiten – Aufzug Gemeindeamt Rückersdorf inkl.
erforderlicher Umbauarbeiten
- Top 25.) Übernahmeerklärung Baulos L – 1116 OD Hetzmannsdorf - Nebenanlagen
- Top 26.) Festlegung eines Datenschutzbeauftragten
- Top 27.) Kaufangebot ÖBB – Bahnhof Rückersdorf
- Top 28.) Subventionen
- Top 29.) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner

**Gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung werden die nachstehenden Punkte in einer
nicht öffentlichen Sitzung behandelt:**

- Top 29.) Personalangelegenheiten

Top 1.) Genehmigung der letzten GR-Protokolle

Zum korrigierten Protokoll vom 09.11.2018 und zum Protokoll vom 27.11.2018 sind keine schriftlichen Einwände eingelangt, die Protokolle gelten als genehmigt.

Top 2.) Bericht des Prüfungsausschusses

Der Bericht der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses wurde vom Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Martin Baumhauer dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Dazu gab es keine Fragen und Einwände. Der schriftliche Bericht wird dem Protokoll beigelegt.

Top 3.) Prüfbericht Gebärungseinschau Land Niederösterreich

Der Bericht über die stattgefundene Gebärungseinschau durch das Land Niederösterreich wurde mit der Ladung zur GR-Sitzung an ALLE Gemeinderätinnen und Gemeinderäte übermittelt. Auftretende Fragen wurden in der GR-Sitzung beantwortet. Weiters wurde vom Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Martin Baumhauer angekündigt, die im Zuge des Berichts ergangenen Empfehlungen in der zukünftigen Sitzung des Prüfungsausschusses zu behandeln. Der schriftliche Bericht des Landes NÖ wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

Top 4.) Rechnungsabschluss 2018

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2018 lag in der Zeit vom 11.03.2019 bis 25.03.2019 zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden am Gemeindeamt Harmannsdorf auf.

Es wurden dazu keine Erinnerungen eingebracht.

Der RA 2018 ist allen Parteien zeitgerecht zugegangen und wurde vom Prüfungsausschuss in seiner Sitzung am 19.03.2019 überprüft und sachlich, als auch rechnerisch für in Ordnung befunden.

Der Rechnungsabschluss 2018 ergab im ordentlichen Haushalt bei Einnahmen von € 9.014.844,67 und Ausgaben in der Höhe von € 8.344.984,33 einen Soll-Überschuss von € 669.860,34. Der außerordentliche Haushalt ergab mit Einnahmen in der Höhe von € 840.082,95 und Ausgaben in der Höhe von € 781.828,14 einen Soll-Überschuss von € 58.254,81.

Die Gebührenhaushalte – Wasser, Müll, Kanal – sind 2018 ausgeglichen.

Der Schuldenstand mit 31.12.2017 beträgt € 7.034.574,09. Im Haushaltsjahr 2018 kam es zu KEINER Neuverschuldung.

Die Haftungen gegenüber der NÖ Mittelschule betragen € 48.266,33

An Rücklagen für Wasser u. Kanal sind € 159.328,44 und die Rücklage für die Grundablösen Agrar für die B6 Umfahrung in der Höhe von € 225.000,--, auf Sparbüchern bei der Raiffeisenbank Kreuzenstein deponiert. In Summe verfügt die Gemeinde über Rücklagen in der Höhe von € 384.328,44

Im RA 2018 wurden auch im Hinblick auf die Umsetzung der neuen VRV Korrekturen – Umbuchungen und Richtigstellungen falscher Haushaltskonten vorgenommen.

Ausgabenüberschreitungen wurden begründet.

Die durchlaufende Gebarung wurde wie im Bericht der NÖ Landesregierung angeführt, geprüft und nicht mehr nachvollziehbare Buchungen gegenüber dem ordentlichen Haushalt bei den HH-Stellen 2/991000+829002 und 1/991000+722000 ausgebucht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorgelegten und geprüften Rechnungsabschluss 2018 beschließen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmhaltung

Top 5.) Verordnung betreffend der Ergänzung einer Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F für das gesamte Wohnbauland in den Katastralgemeinden Hetzmannsdorf, Mollmannsdorf, Obergänserndorf und Würnitz

Die Marktgemeinde Harmannsdorf beschloss am 27.11.2018 eine Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., für das gesamte gewidmete Wohnbauland in den Katastralgemeinden Hetzmannsdorf, Mollmannsdorf, Obergänserndorf und Würnitz mit dem Zweck einer Festlegung von Mindestmaßen von Bauplätzen. Die Verordnung erlangte am 28.11.2018 Rechtskraft.

In der Verordnung wurde festgelegt, dass die Schaffung von Bauplätzen im Wohnbauland unter einem Mindestausmaß von 600 m² bis zur Aufhebung der Bausperre nicht genehmigt werden können. Hintergrund hierfür ist die zunehmende Verdichtung von bisherigen Ein- und Zweifamilienhausgebieten durch großvolumige Wohnbauten durch Wohnbauträger und den damit einhergehenden Verlust der Identität des bestehenden Siedlungsgebietes und Verlust des strukturellen Charakters. Außerdem ist die soziale Infrastruktur der Marktgemeinde Harmannsdorf bereits derzeit an ihrer Kapazitätsgrenze und eine weitere Verdichtung wäre nur bedingt bewältigbar.

Nach durchgeführter Erstevaluierung und Grundlagenforschung kann diese Festlegung nunmehr genauer definiert und ergänzt werden.

Es soll nunmehr eine Differenzierung der Mindestmaße der Bauplätze nach der jeweiligen Widmungsfestlegung erfolgen. Im Bauland-Agrargebiet soll aufgrund der möglichen Nutzungen (Landwirtschaft, betriebliche Nutzungen) und der Möglichkeit der Errichtung von maximal 4 Wohneinheiten das Mindestmaß mit 600 m² festgelegt werden. Für Bauland-Wohngebiet ist ein Mindestmaß von 500 m² vorgesehen.

Hintergrund der unterschiedlichen Mindestgrößensfestlegungen nach Widmungskategorien sind die bestehenden Bauplatzgrößen in diesen Widmungsfestlegungen. Als Bauland-Agrargebiet ausgewiesene Parzellen sind durchschnittlich größer als Parzellen im Bauland-Wohngebiet. Die Festlegungen der 600 m² bzw. 500 m² Mindestmaße stellen derzeit Schätzungen aufgrund der Erfahrungen des Raumplaners dar. Im Zuge der Detailplanung wird mit vertiefenden Analysen die genaue Festlegung ermittelt und untermauert.

Da es sich um eine Ergänzung einer Verordnung handelt, wird die Dauer der Bausperre nicht verändert. Die ergänzte Verordnung der Bausperre ist daher bis zum 27.11.2020 in Kraft und kann vor Ablauf dieser Frist für maximal ein Jahr verlängert werden.

Die Bausperre dient zur Sicherung der oben angeführten Ziele. Damit soll verhindert werden, dass während den durchzuführenden Untersuchungen bis hin zur Rechtskraft der Festlegungen in den jeweiligen Teilbebauungsplänen auf den betroffenen Baulandflächen Bauvorhaben bzw. Bauplatzerklärungen, welche der Zielsetzung nicht entsprechen, zur Umsetzung gelangen (Diese Bausperre unterstützt auch das Ziel der am 13.03.2018 beschlossenen Bausperre zur Einschränkung der maximal zulässigen Wohneinheiten im Bauland-Wohngebiet.).

Der Herr Bürgermeister stellt folglich den Antrag, folgende ergänzte Verordnung zu beschließen:

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird für das gesamte gewidmete Wohnbauland in den Katastralgemeinden **Hetzmannsdorf, Mollmannsdorf, Obergänsersdorf** und **Würnitz** eine

BAUSPERRE

ergänzt und erlassen.

Die ergänzte Bausperre ist bis 27.11.2020 in Kraft, sofern sie nicht früher aufgehoben wird. Sie kann vor Ablauf dieser Frist für maximal ein Jahr verlängert werden.

§ 2 Ziel

Die Zielsetzung der Bausperre ist es eine weitere Verdichtung (insbesondere mit Wohnnutzungen) auf kleinflächigen Parzellen zu verhindern und dadurch die charakteristische Bebauungs- und Nutzungsstrukturen in den Katastralgemeinden zu erhalten.

Durch die Bausperre soll bereits kurzfristig die Notwendigkeit des weiteren Ausbaues der sozialen und technischen Infrastruktur in der Marktgemeinde Harmannsdorf eingedämmt werden.

§ 3 Zweck

Die Bausperre hat den Zweck, für den Bereich des Wohnbaulandes in den Katastralgemeinden Hetzmannsdorf, Mollmannsdorf, Obergänsersdorf und Würnitz die geplante Änderung der Teilbebauungspläne zu sichern.

Die oben angeführte Zielsetzung soll durch eine Ergänzung der bestehenden Festlegungen der Teilbebauungspläne mit einer Bestimmung zu den Mindestgrößen von Bauplätzen der jeweiligen Katastralgemeinde erreicht werden.

Daher kann die Schaffung von Bauplätzen

- im Bauland-Agrargebiet unter einem Mindestausmaß von 600 m² und
- im Bauland-Wohngebiet unter einem Mindestausmaß von 500 m² bis zur Aufhebung der Bausperre nicht bewilligt werden.

Während den durchzuführenden Untersuchungen bis hin zur Rechtskraft der Festlegungen auf den betroffenen Flächen dürfen Bauvorhaben, welche der Zielsetzung nicht entsprechen, nicht baubehördlich bewilligt werden.

Andere Bauvorhaben, welche nicht der Errichtung von neuen Wohneinheiten dienen, werden von der Bausperre nicht berührt.

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem ersten Tag nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist in Kraft und bleibt bis

27.11.2020 in Kraft, soweit sie nicht gemäß §35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. früher aufgehoben oder verlängert wird.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung in dieser Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 6.) Verordnung betreffend der Erlassung einer Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. für das gesamte Wohnbauland in den Katastralgemeinden Kleinrötz, Seebarn und Rückersdorf

Die Marktgemeinde Harmannsdorf beabsichtigt die Erlassung einer Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., für das gesamte gewidmete Wohnbauland in den Katastralgemeinden Kleinrötz, Seebarn und Rückersdorf.

Die Marktgemeinde Harmannsdorf stellt aufgrund der Nähe zur Bundeshauptstadt Wien sowie der guten Verkehrsanbindung an den Großraum Wien einen besonders attraktiven Wohnstandort dar. Obwohl die Marktgemeinde Harmannsdorf über große Baulandreserven verfügt, war in den letzten Jahren zu beobachten, dass gerade in den Ein- und Zweifamilienhausgebieten aus wirtschaftlichen Gründen von der Immobilienwirtschaft mehr und mehr großvolumige Wohnbauten geplant bzw. errichtet wurden.

Diese übermäßige Verdichtung in den bisher homogenen Ein- und Zweifamilienhausgebieten bedeuten einerseits den Verlust der Identität des bestehenden Siedlungsgebietes und lassen andererseits immer mehr die Einschränkung der Lebensqualität für die dort lebenden BewohnerInnen befürchten.

Zur Sicherung des strukturellen Charakters wurde im NÖ Raumordnungsgesetz (§30 Abs. 2 lit. 5) vom Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen die Mindestmaße von Bauplätzen im Bebauungsplan zu regeln. Infolgedessen dürfen lediglich Grundparzellen mit einer definierten Mindestgröße zum Bauplatz erklärt werden. Da bereits heute die Marktgemeinde Harmannsdorf infolge des Bevölkerungszuwachses der vergangenen Jahre die erforderlichen Kapazitäten an sozialer Infrastruktur nur mehr bedingt bewältigen kann, beabsichtigt man nun diese Möglichkeit aufzugreifen und in vertiefenden Untersuchungen die entsprechenden Grundlagen zur Festlegung einer Mindestgröße zu erarbeiten und in den derzeit in Arbeit befindlichen Teilbebauungsplänen aufzunehmen.

Es soll eine Differenzierung der Mindestmaße der Bauplätze nach der jeweiligen Widmungsfestlegung erfolgen. Im Bauland-Agrargebiet soll aufgrund der möglichen Nutzungen (Landwirtschaft, betriebliche Nutzungen) und der Möglichkeit der Errichtung von maximal 4 Wohneinheiten das Mindestmaß mit 600 m² festgelegt werden. Für Bauland-Wohngebiet und Bauland-Kerngebiet ist ein Mindestmaß von 500 m² vorgesehen.

Hintergrund der unterschiedlichen Mindestgrößensfestlegungen nach Widmungskategorien sind die bestehenden Bauplatzgrößen in diesen Widmungsfestlegungen. Als Bauland-Agrargebiet ausgewiesene Parzellen sind durchschnittlich größer als Parzellen im Bauland-

Wohngebiet oder Bauland-Kerngebiet. Die Festlegungen der 600 m² bzw. 500 m² Mindestmaße stellen derzeit Schätzungen aufgrund der Erfahrungen des Raumplaners dar. Im Zuge der Detailplanung wird mit vertiefenden Analysen die genaue Festlegung ermittelt und untermauert.

Die Bausperre dient zur Sicherung der oben angeführten Ziele. Damit soll verhindert werden, dass während den durchzuführenden Untersuchungen bis hin zur Rechtskraft der Festlegungen auf den betroffenen Baulandflächen Bauvorhaben bzw. Bauplatzerklärungen, welche der Zielsetzung nicht entsprechen, zur Umsetzung gelangen (Diese Bausperre unterstützt auch das Ziel der am 13.03.2018 beschlossenen Bausperre zur Einschränkung der maximal zulässigen Wohneinheiten im Bauland-Wohngebiet.). Zwar wurden bereits Bausperren zur Erlassung von Teilbebauungsplänen für diese drei Katastralgemeinden beschlossen, jedoch war aufgrund des damaligen Wissenstandes zur strukturellen Entwicklung in den Katastralgemeinden eine Festlegung des Zwecks zur Festlegung einer Mindestgröße nicht vorgesehen.

Alle baubehördlichen Verfahren, welche zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden von der Bausperre nicht berührt.

Da davon ausgegangen werden kann, dass die Teilbebauungspläne Kleinrötz und Seebarn zu einem früheren Zeitpunkt als der Teilbebauungsplan Rückersdorf fertiggestellt werden, soll diese Bausperre mittels zwei Verordnungen - eine für Seebarn und Kleinrötz und eine für den Teilbebauungsplan Rückersdorf - beschlossen werden.

Der Herr Bürgermeister stellt folglich den Antrag, folgende zwei Verordnungen zu beschließen:

Verordnung für Seebarn und Kleinrötz:

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird für das gesamte gewidmete Wohnbauland in den Katastralgemeinden **Seebarn** und **Kleinrötz** eine

BAUSPERRE

erlassen.

Die Dauer der Bausperre beträgt zwei Jahre, sofern sie nicht früher aufgehoben wird. Sie kann vor Ablauf dieser Frist für maximal ein Jahr verlängert werden.

§ 2 Ziel

Die Zielsetzung der Bausperre ist es eine weitere Verdichtung (insbesondere mit Wohnnutzungen) auf kleinflächigen Parzellen zu verhindern und dadurch die charakteristische Bebauungs- und Nutzungsstrukturen in der Katastralgemeinde zu erhalten.

Durch die Bausperre soll bereits kurzfristig die Notwendigkeit des weiteren Ausbaues der sozialen und technischen Infrastruktur in der Marktgemeinde Harmannsdorf eingedämmt werden.

§ 3 Zweck

Die Bausperre hat den Zweck, für den Bereich des Wohnbaulandes in den Katastralgemeinden Kleinrötz und Seebarn die geplante Erstellung der Teilbebauungspläne zu sichern.

Die oben angeführte Zielsetzung soll durch eine Festlegung von Mindestgrößen von Bauplätzen in den Teilbebauungsplänen der jeweiligen Katastralgemeinde erreicht werden. Daher kann die Schaffung von Bauplätzen

- im Bauland-Agrargebiet unter einem Mindestausmaß von 600 m² und

- im Bauland-Wohngebiet unter einem Mindestausmaß von 500 m² bis zur Aufhebung der Bausperre nicht bewilligt werden.

Während den durchzuführenden Untersuchungen bis hin zur Rechtskraft der Festlegungen auf den betroffenen Flächen dürfen Bauvorhaben, welche der Zielsetzung nicht entsprechen, nicht baubehördlich bewilligt werden.

Andere Bauvorhaben, welche nicht der Errichtung von neuen Wohneinheiten dienen, werden von der Bausperre nicht berührt.

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt mit 27.03.2019 in Kraft.

Verordnung für Rückersdorf:

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird für das gesamte gewidmete Wohnbauland in der Katastralgemeinde **Rückersdorf** eine

BAUSPERRE

erlassen.

Die Dauer der Bausperre beträgt zwei Jahre, sofern sie nicht früher aufgehoben wird.

Sie kann vor Ablauf dieser Frist für maximal ein Jahr verlängert werden.

§ 2 Ziel

Die Zielsetzung der Bausperre ist es eine weitere Verdichtung (insbesondere mit Wohnnutzungen) auf kleinflächigen Parzellen zu verhindern und dadurch die charakteristische Bebauungs- und Nutzungsstrukturen in der Katastralgemeinde zu erhalten.

Durch die Bausperre soll bereits kurzfristig die Notwendigkeit des weiteren Ausbaues der sozialen und technischen Infrastruktur in der Marktgemeinde Harmannsdorf eingedämmt werden.

§ 3 Zweck

Die Bausperre hat den Zweck, für den Bereich des Wohnbaulandes in der Katastralgemeinde Rückersdorf die geplante Erstellung des Teilbebauungsplans zu sichern.

Die oben angeführte Zielsetzung soll durch eine Festlegung von Mindestgrößen von Bauplätzen im Teilbebauungsplan der Katastralgemeinde erreicht werden. Daher kann die Schaffung von Bauplätzen

- im Bauland-Agrargebiet unter einem Mindestausmaß von 600 m² und
- im Bauland-Wohngebiet sowie im Bauland-Kerngebiet unter einem Mindestausmaß von 500 m² bis zur Aufhebung der Bausperre nicht bewilligt werden.

Während den durchzuführenden Untersuchungen bis hin zur Rechtskraft der Festlegungen auf den betroffenen Flächen dürfen Bauvorhaben, welche der Zielsetzung nicht entsprechen, nicht baubehördlich bewilligt werden.

Andere Bauvorhaben, welche nicht der Errichtung von neuen Wohneinheiten dienen, werden von der Bausperre nicht berührt.

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt mit 27.03.2019 in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung in dieser Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 7.) Aufhebung des TOP 9 und TOP 10 der GR-Sitzung vom 13.03.2018 – Grundverkauf und Ausscheidung aus öffentlichem Gut TP GZ 26208

Mit Schreiben vom 14.01.2019 zieht Frau Michaela Kainz aus Hetzmannsdorf ihr Kaufan-suchen betreffend Teilfläche 1 der Parzelle Nr. 52 in der KG Hetzmannsdorf, welche die nachstehenden Tagesordnungspunkte 9 und 10 in der GR-Sitzung am 13.03.2018 zum Inhalt hatten, zurück.

Top 9) Der Teilungsplan GZ 26208, der ARGE VERMESSUNG, DI Trappl – DI Wailzer, 2100 Korneuburg, Jochingergasse 1 sieht die Vereinigung des Trennstückes 1 (Teilfläche der Parzelle 52, KG Hetzmannsdorf – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf) mit dem Grundstück 17, KG Hetzmannsdorf vor. Die grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes, Parz. Nr. 17, KG Hetzmannsdorf, Frau Michaela Kainz, 2112 Hetzmannsdorf, Dorfstraße 53 hat um Erwerb dieses Trennstückes 1 im Ausmaß von 57 m², entsprechend der Vorgabe des Flächenwidmungsplanes und des Teilbebauungsplanes der KG Hetzmannsdorf, angesucht.

Top 10) Der Teilungsplan GZ 26208, der ARGE VERMESSUNG, DI Trappl – DI Wailzer, 2100 Korneuburg, Jochingergasse 1 sieht die Vereinigung des Trennstückes 1, im Ausmaß von 57 m² (Teilfläche der Parzelle 52, KG Hetzmannsdorf – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf) mit dem Grundstück 17, KG Hetzmannsdorf vor. Der Verkauf dieses Trennstückes an die grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes, Parz. 17, KG Hetzmannsdorf, Frau Michaela Kainz, 2112 Hetzmannsdorf, Dorfstraße 53, wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2018, TOP 9 genehmigt. Die in dem Teilungsplan GZ 26208 entsprechend ausgewiesenen Grundfläche, Trennstück Nr. 1 wird aus dem **öffentlichen Gut ausgeschieden**. Die Widmung zur Aufhebung aus dem Gemeingebrauch wird bestätigt.

Beim Bezirksgericht Korneuburg wird nunmehr der Antrag auf grundbücherliche Durchführung des oben genannten Teilungsplanes gestellt. Die beteiligten EigentümerInnen und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die grundbücherliche Durchführung.

Es sind auch keine sonstigen Hindernisgründe für eine solche Durchführung bekannt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Aufhebung des TOP 9 und TOP 10 von der GR-Sitzung am 13.03.2018 beschließen.

Abstimmungsergebnis:	20	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	1	Stimmenthaltung Dr. Ulrike BUNKA 7-OBL

Top 8.) KG Rückersdorf: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut TP Auszug GZ 27661

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 27661 der ARGE Vermessung DI Trappl Franz – DI Wailzer Stefan, Korneuburg, wurde mit Bescheid vom 07.12.2018, Zl.: TEIL-24/2018 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezüglichen Grundabtretungen beinhaltet, ist am 28.12.2018 in Rechtskraft erwachsen.

Demnach werden die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Grundflächen, nämlich das Trennstück 3, im Ausmaß von 11 m² und das Trennstück 8 im Ausmaß von 19 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Parz. 196/5, EZ 802, KG Rückersdorf und das Trennstück 6, im Ausmaß von 3 m² und das Trennstück 7, im Ausmaß von 47 m², in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Parz. 196/84, EZ 802, KG Rückersdorf, übernommen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Übernahme der Trennstücke 3, 8, 6 u. 7, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, wie vorstehend angeführt, beschließen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 9.) KG Hetzmannsdorf: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut TP Auszug GZ 27809

GR Wannerer verlässt wegen Befangenheit die Sitzung. Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 27809 der ARGE Vermessung DI Trappl Franz – DI Wailzer Stefan, Korneuburg, wurde mit Bescheid vom 20.12.2018, Zl.: TEIL-28/2018 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezügliche Grundabtretung beinhaltet, ist am 28.12.2018 in Rechtskraft erwachsen.

Demnach wird die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Grundfläche, nämlich das Trennstück 1, im Ausmaß von 34 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Parz. 491, EZ 80, KG Hetzmannsdorf, übernommen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Übernahme des Trennstückes 1 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf beschließen.

Abstimmungsergebnis:	20	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

GR Wannerer betritt wieder den Sitzungssaal.

Top 10.) KG Mollmannsdorf: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut

TP Auszug GZ 405

und Ausscheidung von Grundflächen aus dem öffentlichen Gut - TP GZ 405

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 405 der Vermessung Molzer ZT, 2100 Stetten, Himmelweg 3, wurde mit Bescheid vom 18.12.2018, Zl.: TEIL-27/2018 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezügliche Grundabtretung beinhaltet, ist am 21.12.2018 in Rechtskraft erwachsen. Demnach wird die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Grundfläche, nämlich das Trennstück 3, im Ausmaß von 180 m² **in das öffentliche Gut** der Marktgemeinde Harmannsdorf, Parz. 917/1, EZ 292, KG Mollmannsdorf, **übernommen**. Weiters sieht dieser Teilungsplan die Ausscheidung einer Teilfläche von 4 m² (Trennstück 1) aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Parz. 54/2, EZ 292, KG Mollmannsdorf, vor. Die in dem Teilungsplan GZ 405 entsprechend ausgewiesene Grundfläche, Trennstück Nr. 1, wird aus dem **öffentlichen Gut ausgeschieden**. Die Widmung zur Aufhebung aus dem Gemeingebrauch wird bestätigt.

Die beteiligten EigentümerInnen und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die grundbücherliche Durchführung.

Es sind auch keine sonstigen Hindernisgründe für eine solche Durchführung bekannt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Übernahme des Trennstückes 3 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf und die Ausscheidung des Trennstückes 1 aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, wie vorstehend angeführt, beschließen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 11.) KG Mollmannsdorf: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut

TP Auszug GZ 22193

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 22193 der ARGE Vermessung DI Trappl Franz – DI Wailzer Stefan, Korneuburg, wurde mit Bescheid vom 07.11.2018, Zl.: TEIL-23/2018 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezügliche Grundabtretung beinhaltet, ist am 14.11.2018 in Rechtskraft erwachsen.

Demnach werden die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Grundflächen, nämlich das Trennstück 2, im Ausmaß von 13 m² und das Trennstück 3, im Ausmaß von 4 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Parz. 918/4, EZ 292, KG Mollmannsdorf, übernommen.

Trennstück 2 (Parz. 2076)	31 m ²	-	€ 558,00	Annemarie u. Martin Eichberger, 2111 Obergänserndorf, Hauptstr. 26
Trennstück 3	16 m ²	-	€ 288,00	Adalbert u. Hermine Berthold, 2111 Obergänserndorf, Hauptstr. 8
Trennstück 4	21 m ²	-	€ 378,00	Johann u. Anna Gassner, 2111 Obergänserndorf, Hauptstr.12

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorstehend angeführten Grundverkäufe zu einem m²-Preis von € 18,00 beschließen.

Abstimmungsergebnis:	20	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 14.) KG Obergänserndorf: Ausscheidung v. Grundstücksflächen aus öffentlichem Gut**TP Auszug GZ 26591**

Der Teilungsplan GZ 26591, der ARGE VERMESSUNG, DI Trappl – DI Wailzer, 2100 Korneuburg, Jochingergasse 1 sieht einige Flächenbereinigungen in Obergänserndorf, Hoftenngasse – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Grst.Nr. 640, EZ 588, KG Obergänserndorf, vor.

Der Verkauf der Trennstücke 1-4 des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Harmannsdorf, gemäß Teilungsplan GZ 26591, an die angrenzenden Liegenschaftseigentümer wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2019, TOP 13 genehmigt.

Die in dem Teilungsplan GZ 26591 entsprechend ausgewiesenen Grundflächen, der Trennstücke Nr. 1-4 werden aus dem **öffentlichen Gut ausgeschieden**.

Die Widmung zur Aufhebung aus dem Gemeingebrauch wird bestätigt.

Beim Bezirksgericht Korneuburg wird nunmehr der Antrag auf grundbücherliche Durchführung des oben genannten Teilungsplanes gestellt.

Die beteiligten EigentümerInnen und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die grundbücherliche Durchführung.

Es sind auch keine sonstigen Hindernisgründe für eine solche Durchführung bekannt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge hierfür seine Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis:	20	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

GfGR Eichberger betritt wieder den Sitzungssaal.

Top 15.) KG Würnitz: Verkauf von Grundstücksteilflächen

TP Auszug GZ 27515

Der Teilungsplan GZ 27515, der ARGE VERMESSUNG, DI Trappl – DI Wailzer, 2100 Korneuburg, Jochingergasse 1 sieht die Vereinigung des Trennstückes 1 (Teilfläche der Parzelle 1444/7, KG Würnitz – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf) mit dem Grundstück 1879, KG Würnitz vor. Die grundbücherliche Durchführung dieses Planes erfolgt gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Die grundbücherlichen Eigentümer der Liegenschaft Hauptstraße 6, GrSt. Nr. 1879, KG Würnitz, Herr Andreas Koll und Frau Janetta Koll haben um Erwerb dieses Trennstückes 1 im Ausmaß von 13 m², entsprechend der Vorgabe des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Harmannsdorf, angesucht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorstehend angeführten Verkauf zu einem m²-Preis von € 18,00 beschließen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 16.) KG Würnitz: Ausscheidung von Grundstücksteilflächen aus öffentlichem Gut

TP Auszug GZ 27515

Der Teilungsplan GZ 27515, der ARGE VERMESSUNG, DI Trappl – DI Wailzer, 2100 Korneuburg, Jochingergasse 1 sieht die Vereinigung des Trennstückes 1 (Teilfläche der Parzelle 1444/7, KG Würnitz – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf) mit dem Grundstück 1879, KG Würnitz vor. Die grundbücherliche Durchführung dieses Planes erfolgt gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Der Verkauf dieses Trennstückes an die grundbücherlichen Eigentümer der Liegenschaft Hauptstraße 6, GrSt. Nr. 1879, KG Würnitz, Herr Andreas Koll und Frau Janetta Koll wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2019, TOP 15, genehmigt.

Die in dem Teilungsplan GZ 27515 entsprechend ausgewiesenen Grundfläche, Trennstück Nr. 1 wird aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden.

Die Widmung zur Aufhebung aus dem Gemeingebrauch wird bestätigt.

Beim Bezirksgericht Korneuburg wird nunmehr der Antrag auf grundbücherliche Durchführung des oben genannten Teilungsplanes gestellt.

Die beteiligten EigentümerInnen und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die grundbücherliche Durchführung.

Es sind auch keine sonstigen Hindernisgründe für eine solche Durchführung bekannt.

Top 20.) Land Niederösterreich – Grundeinlösen gemeindeeigener Grundflächen für das Baulos "Umfahrung B6"

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **der Marktgemeinde Harmannsdorf, öffentliches Gut, (1/1)**, Anschrift: **Kirchengasse 5, 2111 Harmannsdorf**, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und dem Land Niederösterreich, im Folgenden kurz „Land“ andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße **B6, Baulos „Umfahrung Harmannsdorf-Rückersdorf“**, km 3,5 – km 9,5.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaften von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral-gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt-ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²			Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorübergehend		
Rückersdorf	802	7071	SO	2.142	R001a	103				kostenlos
11013		7071	SO	2.142	R001b			868		kostenlos
		7071	SO	2.142	R001c			53		kostenlos
		7071	SO	2.142	R001d	20				kostenlos
		7071	SO	2.142	R001e	27				kostenlos
		6124	SO	1.507	R166a	12				kostenlos
		6124	SO	5.107	R166b			24		kostenlos
		5660	SO	1.637	R009a	82				kostenlos
		5660	SO	1.637	R009b			47		kostenlos
		5660	SO	1.637	R009c			80		kostenlos
		5660	SO	1.637	R009d	14				kostenlos
		5660	SO	1.637	R009e			395		kostenlos
		5683	SO	5.102	R027a	120				kostenlos
		5683	SO	5.102	R027b			1.864		kostenlos
		5683	SO	5.102	R027c			747		kostenlos
		5659	SO	1.176	R034a	26				kostenlos
		5659	SO	1.176	R034b			177		kostenlos
		5659	SO	1.176	R034c	86				kostenlos
		5820	SO	5.083	R050a	224				kostenlos
		5820	SO	5.083	R050b			62		kostenlos
		5820	SO	5.083	R050c			70		kostenlos
		5833	SO	1.978	R069a	171				kostenlos
		5833	SO	1.978	R069b	43				kostenlos
		5833	SO	1.978	R069c			120		kostenlos
		5842	SO	1.784	R071a	623				kostenlos
		5842	SO	1.784	R071b			886		kostenlos
		5842	SO	1.784	R071c			218		kostenlos
		5842	SO	1.784	R071d	8				kostenlos
		5842	SO	1.784	R071e	50				kostenlos
Seebarn	249	694	SO	1.072	Se5			30		kostenlos
11016										
						Σ1609		Σ5641		

Grundablöse	€	_____
Wiederbeschaffungskosten; 6,5 % (Basis Grundpreis)	€	_____
GESAMTABLÖSE	€	<u>_____</u> kostenlos

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²			Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Rückersdorf	802	5858	SO	3.523	R089a	87				kostenlos
11013		5858	SO	3.523	R089b			40		kostenlos
		5871	SO	8.496	R091a	225				kostenlos
		5871	SO	8.496	R091b			74		kostenlos
		5871	SO	8.496	R091c			162		kostenlos
		5898	SO	3.771	R096a	79				kostenlos
		5898	SO	3.771	R096b			48		kostenlos
		5898	SO	3.771	R096c			36		kostenlos
		5898	SO	3.771	R096d	14				kostenlos
		5898	SO	3.771	R096e	58				kostenlos
		5899	SO	4.476	R098a	80				kostenlos
		5899	SO	4.476	R098b			75		kostenlos
		5899	SO	4.476	R098c			63		kostenlos
		5899	SO	4.476	R098d	122				kostenlos
		5916	SO	4.414	R114a	104				kostenlos
		5916	SO	4.414	R114b			1.219		kostenlos
		5916	SO	4.414	R114c			761		kostenlos
		5954	SO	4.358	R139			184		kostenlos
		6063	SO	2.176	R140a			240		kostenlos
		6063	SO	2.176	R140b			25		kostenlos
		5940	SO	2.781	R142a	151				kostenlos
		5940	SO	2.781	R142b	195				kostenlos
		5940	SO	2.781	R142c	30				kostenlos
		5940	SO	2.781	R142d	13				kostenlos
		5940	SO	2.781	R142e	42				kostenlos
		5940	SO	2.781	R142f			998		kostenlos
		6079	SO	2.513	R144a	218				kostenlos
		6079	SO	2.513	R144b	30				kostenlos
		6079	SO	2.513	R144c	5				kostenlos
		6079	SO	2.513	R144d	206				kostenlos
		6079	SO	2.513	R144e			56		kostenlos
		6079	SO	2.513	R144f			1.934		kostenlos
		6061	SO	3.511	R156			510		kostenlos
		6282	SO	2.862	R165			51		kostenlos
		5640	SO	973	R169			4		kostenlos
		5637	SO	851	R171			510		kostenlos
		5632	SO	2.054	R172			677		kostenlos
		7070	SO	1.546	R173			10		kostenlos
		7066	SO	625	R174			172		kostenlos
		6121	SO	1.259	R187			387		kostenlos
		5667	SO	1.172	R191			2		kostenlos
		6064	SO	994	R192a	13				kostenlos
		6064	SO	994	R192b	38				kostenlos
		6064	SO	994	R192c			72		kostenlos
		5849	SO	2.220	R193a	232				kostenlos
		5849	SO	2.220	R193b			101		kostenlos
		5849	SO	2.220	R193c	216				kostenlos
						Σ1727		Σ8411		

Grundablöse	€
Wiederbeschaffungskosten; 6,5 % (Basis Grundpreis)	€
GESAMTABLÖSE	€ kostenlos

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme

rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrem in das Eigentum des Landes; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte das Land zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrem, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an das Land zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch das Land, welches auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Das Land ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Bauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe des Landes als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch die NÖ Landesregierung bzw. der dazu ermächtigten Organe und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig. Der Restbetrag wird ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Grundinanspruchnahme mit 2,5 % linear pro volles Jahr im Nachhinein verzinst.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zu viel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch das Land.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der vom Land für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch das Land und auf dessen Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen des Landes spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchsgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Ziff. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Ziff. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäuferin bevollmächtigt hiermit das Land NÖ bzw. die vom Land NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit dem Land verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist dem Land sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, das Land diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der vom Land angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der vom Land gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarktung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch das Land und auf dessen Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Das Land ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch das Land an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Gst. Nr. _____, Name: _____, Adresse: _____, Tel. Nr.: _____

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die
IBAN AT
lautend auf

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es von dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) bzw. dem nach den landesinternen Vorschriften ermächtigten Gruppen-/Abteilungsleiter des Amtes der NÖ Landesregierung und bei Vorliegen eines Kollegialen Beschlusserfordernisses nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) von der Niederösterreichischen Landesregierung genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer gütlicher Übereinkommen für das gegenständliche Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen (KG, Widmung, Lage, Bodenbeschaffenheit etc.) Entschädigungsbeträge vom Land NÖ erhalten hat, die über den der gegenständlichen Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich das Land, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

Vor Baubeginn wird eine Person als Ansprechpartner für die Dauer der Bauumsetzung namhaft gemacht. Die Flächensicherung während der gesamten Bauzeit wird von der Baufirma oder Seitens des Landes übernommen.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Tel. Nr. Verkäufer:

Harmannsdorf, am

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

.....

Bürgermeister

.....

Vizebürgermeister/Stadtrat

RS

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Norbert Hendler

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Verordnung 30 km/h in Kleinrötz Am Hohlweg seine Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis:	20	Zustimmungen
	1	Gegenstimmen GfGR Günther Lackermayer FPÖ
	...	Stimmenthaltung

Top 23.) 21. Änderung des "Örtlichen Raumordnungsprogrammes" der Marktgemeinde Harmannsdorf

Der Entwurf der 21. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 20.12.2018 bis 31.01.2019 im Gemeindeamt Harmannsdorf öffentlich aufgelegt. In diesem Zeitraum wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingebracht. Weiters ging eine Stellungnahme zur zeitgleich aufgelegten 3. Änderung des Teilbebauungsplans Mollmannsdorf ein, die jedoch lediglich auf den Bebauungsplan eingeht und daher nicht in diesem Verfahren behandelt werden muss.

Am 21.08.2018 wurde dem Amt der NÖ Landesregierung das Screening zur 21. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes übermittelt.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau MMag. Kaufmann), wurde mit Schreiben vom 22.11.2018 die raumordnungsfachliche Stellungnahme zur SUP-Prüfungsergebnis übermittelt.

In der Stellungnahme zum Screening im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) vom 16.11.2018 wird von Herrn DI Martin Hois, Amtssachverständiger des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu erwarten sind.

Am 10.12.2018 fand eine Besprechung und Besichtigung der von Änderung betroffenen Bereiche statt.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Fr. MMag. Andrea Kaufmann), wurde bislang noch nicht das Gutachten des zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2, Hr. Dipl. Ing. Martin Hois, übermittelt.

Auf Grund der Dringlichkeit und der mündlichen Aussagen des Amtssachverständigen soll die 21. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes aber dennoch – wie öffentlich aufgelegt – beschlossen werden.

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, den, für den Änderungspunkt 5 der 21. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes erforderlichen Vertrag zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der neuen Wohnbaufläche zwischen der Marktgemeinde Harmannsdorf und der betroffenen Grundeigentümerin zu beschließen (Beilagen 23 - 1):

KG. Rückersdorf: Parz. 5535/3, Helene Paul – 2100 Leobendorf Hauptstraße 22

Der Herr Bürgermeister stellt folglich den Antrag, die 21. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Harmannsdorf zu beschließen:

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Hetzmannsdorf, Mollmannsdorf, Obergänserndorf, Rückersdorf und Würnitz** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichen-verordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die 21. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes und den Verfügbarkeitsvertrag mit Helene Paul beschließen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 23 A.) 1.Änderung des Teilbebauungsplanes Würnitz

Der Entwurf der geplanten 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Würnitz war in der Zeit vom 20.12.2018 bis 31.01.2019 im Gemeindeamt Harmannsdorf öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit ist keine schriftliche Stellungnahme zur Änderung dieses Teilbebauungsplanes eingelangt.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau MMag. Kaufmann), wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Würnitz wäre mittels folgender Verordnung zu beschließen:

§ 1

Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan der **Katastralgemeinde Würnitz** dahingehend abgeändert, dass die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung erlassen werden.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die 1.Änderung des Teilbebauungsplanes Würnitz beschließen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 23 B.) 2.Änderung des Teilbebauungsplanes Obergänserndorf

Der Entwurf der geplanten 2. Änderung des Teilbebauungsplanes Obergänserndorf war in der Zeit vom 20.12.2018 bis 31.01.2019 im Gemeindeamt Harmannsdorf öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit ist keine schriftliche Stellungnahme zur Änderung dieses Teilbebauungsplanes eingelangt.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau MMag. Kaufmann), wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Die 2. Änderung des Teilbebauungsplanes Obergänserndorf wäre mittels folgender Verordnung zu beschließen:

§ 1

Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan der **Katastralgemeinde Obergänserndorf** dahingehend abgeändert, dass die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung erlassen werden.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die 2.Änderung des Teilbebauungsplanes Obergänsersdorf beschließen.

Abstimmungsergebnis: **21 Zustimmungen**
 ... **Gegenstimmen**
 ... **Stimmenthaltung**

Top 23 C.) 1.Änderung des Teilbebauungsplanes Hetzmannsdorf

Der Entwurf der geplanten 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Hetzmannsdorf war in der Zeit vom 20.12.2018 bis 31.01.2019 im Gemeindeamt Harmannsdorf öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit ist keine schriftliche Stellungnahme zur Änderung dieses Teilbebauungsplanes eingelangt.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau MMag. Kaufmann), wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

§ 1

Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan der **Katastralgemeinde Hetzmannsdorf** dahingehend abgeändert, dass die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung erlassen werden.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die 1.Änderung des Teilbebauungsplanes Hetzmannsdorf beschließen.

Abstimmungsergebnis: **21 Zustimmungen**
 ... **Gegenstimmen**
 ... **Stimmenthaltung**

Top 23 D.) 3.Änderung des Teilbebauungsplanes Mollmannsdorf

Der Entwurf der geplanten 3. Änderung des Teilbebauungsplanes Mollmannsdorf war in der Zeit vom 20.12.2018 bis 31.01.2019 im Gemeindeamt Harmannsdorf öffentlich

aufgelegt. Während dieser Zeit ist eine schriftliche Stellungnahme zur Änderung dieses Teilbebauungsplanes eingelangt.

Herr Robl Johann (Kleinrötzerstraße 5, 2111 Mollmannsdorf) führt in seiner Stellungnahme an, dass im Entwurf zur Änderung des Teilbebauungsplans für Parzelle 98 die Änderung von geschlossener auf offene Bauweise vorgesehen ist. Da diese Parzelle im Bauland-Agrargebiet liegt und auch der an der Kleinrötzerstraße angrenzende Teil dieser Liegenschaft (Kleinrötzerstraße Nr.5) die geschlossene Bauweise aufweist, wird ersucht diese wieder wie vorher als geschlossene Bauweise vorzusehen.

Im zur Auflage gebrachten Entwurf wurde eine Teilfläche der Parzelle 98 mit der offenen Bauweise festgelegt, da angenommen wurde, dass dieser Bereich der Parzelle 45 zugemessen wird (für diesen Teilbereich war bisher keine Bauweise festgelegt, da es sich bisher um eine im Flächenwidmungsplan ausgewiesene öffentliche Verkehrsfläche gehandelt hat). Da der angesprochene Teilbereich nunmehr der Parzelle 98 zuzuordnen ist soll für die gesamte Parzelle 98 - und somit für die gesamte Liegenschaft von Hr. Robl (Parz. 98 und 1196) - die geschlossene Bauweise vorgesehen werden.

Der Stellungnahme wird somit entsprochen und die Plandarstellung dahingehend abgeändert, dass der in der 21.Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes neu in Bauland-Agrargebiet umgewidmete Teilbereich der Parzelle 98 statt mit der offenen Bauweise mit der geschlossenen Bauweise festgelegt wird (siehe Beilagen 23 D).

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau MMag. Kaufmann), wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Die 3. Änderung des Teilbebauungsplanes Mollmannsdorf wäre unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderung bei Änderungspunkt 1 mittels folgender Verordnung zu beschließen:

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die 3. Änderung des Teilbebauungsplanes Mollmannsdorf

§ 1

Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan der **Katastralgemeinde Mollmannsdorf** dahingehend abgeändert, dass die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bauung erlassen werden.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die 3.Änderung des Teilbebauungsplanes Mollmannsdorf beschließen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 24.) Vergabe Planungsarbeiten – Aufzug Gemeindeamt Rückersdorf inkl. erforderlicher Umbauarbeiten

GfGR Ing. Salbrechter verlässt wegen Befangenheit die Sitzung. Im Gemeindeamt in Rückersdorf soll durch den Einbau eines Aufzuges der gesetzlichen Forderung der Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden nachgekommen werden. Für die Vergabe der Planungsarbeiten und die ÖBA wurden 3 Anbieter eingeladen ein Angebot zu stellen. Als Bestbieter ging Herr Baumeister Ing. Jan Salbrechter zum Preis von € 11.220,-- exkl. MwSt. hervor. Dipl. Päd. Ing. Thomas Pink betont, darauf zu Achten, dass das Honorar nicht durch höhere Nebenkosten, bei der Statik etc. steigt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Firma Baumeister Jan Salbrechter mit den Planungsarbeiten und der ÖBA beauftragen.

Abstimmungsergebnis:	15	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	5	Stimmenthaltung 2 7-OBL, 2 FPÖ und 1 Grüne

Top 25.) Übernahmeerklärung Baulos L – 1116 OD Hetzmannsdorf – Nebenanlagen

In der KG Hetzmannsdorf wurden durch die NÖ Straßenbauabteilung im Bereich der Landesstraße 1106 von km 0,360 bis km 0,860 Nebenanlagen errichtet die jetzt nach Fertigstellung in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Harmannsdorf übernommen werden sollen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Übernahme hierfür seine Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 26.) Festlegung eines Datenschutzbeauftragten

Mit der Einführung der Datenschutzgrundverordnung ist die Gemeinde auch verpflichtet einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Neben einem internen Datenschutzkoordinator soll Herr **Ing. Gerd Soritz** von der IT-Kommunal GmbH (FN 295183v) zum Datenschutzbeauftragten der Marktgemeinde Harmannsdorf bestellt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge hierfür seine Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis:	19	Zustimmungen	
	...	Gegenstimmen	
	2	Stimmenthaltung	2 7-OBL

Top 27.) Kaufangebot ÖBB – Bahnhof Rückersdorf

Seitens der ÖBB besteht ein Kaufangebot für den Bahnhof in Rückersdorf. Demnach soll eine Teilfläche des GST 7052, innen liegend in EZ 1553 Grundbuch 11013 Rückersdorf im Ausmaß von knapp 1.900 m² zum Preis von € 21.642,-- verkauft werden. Dazu muss noch eine Trennung der Stromversorgung des zu verkaufenden Areals und dem restlichen ÖBB-Areal erfolgen. Kosten dafür lt. ÖBB € 28.545,05. Somit ergeben sich für den Erwerb der 1.900,00 m² Gesamtkosten in der Höhe von € 50.187,05 was umgerechnet einen m²-Preis von € 26,41 entspricht.

Frau Dr. Ulrike Bunka weist auf die Beibehaltung der derzeitigen Widmung hin, was jedoch ohnehin Bestandteil (mind. 10 Jahre) des Vertrages mit der ÖBB ist. Im Hinblick auf eine spätere Nutzung (eventuell Personenzugverkehr) und um den Verkauf an Private (siehe Bahnhof Hetzmannsdorf und Bahnhof Mollmannsdorf) entgegenzuwirken ergeht folgender

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Kauf des Bahnhofes in Rückersdorf unter Beibehaltung seiner derzeitigen Widmung seine Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen	
	...	Gegenstimmen	
	...	Stimmenthaltung	

Top 28.) Subventionen**a.) FF-Rückersdorf**

Atemschutzgeräte und Atemluftfüllstelle

€ 5.500,--

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorgeschlagenen Subventionen seine Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

b.) GMV-Rückersdorf

Jahressubvention

€ 400,--

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorgeschlagenen Subventionen seine Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

c.) TSU-Obergänserndorf

Beitrag für ALU-Tore

€ 2.000,--

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorgeschlagenen Subventionen seine Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis:	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenthaltung

Top 29.) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner

Vizebürgermeister Ing. Roman Kamleitner berichtet:

Das Frühjahr ist sehr Arbeitsintensiv für die Planungen im Bereich des Straßenbaues, Einholung von Angeboten ... Kleiner unaufschiebbare Arbeiten (Sanierungen) müssen demnächst umgesetzt werden. Durch gute Planung im Vorfeld sind auch Einsparungen möglich. Ein größeres Paket mit Ausschreibung soll geschnürt werden. Auch im Bereich der Güterwege laufen die Planungen.

Am 14.03.2019 tagte der Bauausschuss, hier wurde der Bebauungsplan von Seebarn und Kleinrötz sehr intensiv besprochen und diskutiert. Dieser steht schon vor dem Abschluss. Auch die entsprechenden Grundstücksgrößen wurden im Bauausschuss besprochen.

Am 20.03.2019 fand eine Sitzung des Zivilschutzverbandes statt. Ing. Kamplleitner kündigt für Herbst eine Sitzung des Verbandes in Harmannsdorf an.

Für 15.06.2019 lädt Vizebürgermeister Ing. Roman Kamplleitner alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zum 3. Sicherheitstag der Marktgemeinde Harmannsdorf nach Würnitz ein.

Als Umweltgemeinderat teilt Ing. Kamplleitner an Frau Dr. Ulrike Bunka mit, dass in der Gemeinde nicht nur Bäume gefällt, sondern mehr wieder gepflanzt werden.

Dazu meldet sich OV Johann Pfalz zu Wort und berichtet dass in den nächsten Wochen alleine in Seebarn ca. 40 Bäume gepflanzt werden.

Als Energiebeauftragter überwacht Ing. Kamplleitner derzeit ca. 85 gemeindeeigene Stromverbrauchsanlagen und 9 Gasverbrauchsanlagen, wo monatlich die Zählerstände erfasst werden, um Energieeinsparungspotentiale zu finden.

Im Gemeindebereich werden im Jahr ca. 1,1 Millionen kw/h Strom verbraucht.

GfGR Anton Inführ berichtet über die am 14.03.2019 stattgefundenene Sitzung des Schul-& Kindergartenausschusses. Im Kindergarten Rückersdorf gibt es für das kommende Jahr 74 Anmeldungen, was 4 Gruppen entspricht. Das Thema Sonnenschutz bei der Sandkiste konnte noch nicht optimal gelöst werden, da es zwar ein Angebot des örtlichen Zimmermannes gibt - welches jedoch nicht den Preisvorstellungen entspricht – und andere Firmen kein Angebot legen wollen.

Im Kindergarten Obergänserndorf gibt es 39 Anmeldungen, was 2 Gruppen entspricht. Schadhafte Gartengeräte wurden mittlerweile durch neue ersetzt, bzw. repariert.

Im Kindergarten Würnitz gibt es 50 Anmeldungen, was 3 Gruppen entspricht, auch hier wurden einige Erneuerungen schadhafter Geräte veranlasst.

Herr Inführ berichtet, dass bei der Gebarungseinschau das Defizit beim Kindergartenbus beanstandet wurde. Dieses soll sich jedoch mit der Pensionierung der Begleitperson (Firma Moser) im Sommer 2019 reduzieren, da künftig ohne Begleitperson gefahren wird. Auch ist eine Erhöhung des Busbeitrages anzustreben.

Daraufhin meldet sich Frau GR Gertrude Lumpe zu Wort und erklärt, Mitteilungen einer Bekannten zur Folge, wüssten die Eltern gar nicht, dass es einen Kindergartentransport gibt. Frau Lumpe wurde dann darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Eltern bei der Einschreibung dahingehend schon ein Formular auszufüllen haben. Auch wurde Sie der Unwissenheit befreit, von welcher Katastralgemeinde Kinder in welchen Kindergarten fahren. Alles dies könnte Frau GR Lumpe ja vom Ausschussmitglied Ihrer Partei erfahren, wenn dieser zu den Sitzungen kommen würde, erklärt Bürgermeister Mag. Norbert Hendl.

In der Volksschule so berichtet GfGR Inführ weiter, werden kommendes Schuljahr 2 Erste-Klassen beginnen.

GfGR Günther Lackermayer

berichtet, dass bei der Gebarungseinschau durch das Land NÖ die Bereiche Wasser, Müll, Kanal und Friedhof auf deren Ausgeglichenheit im Haushalt kontrolliert wurden.

Auf Grund der schon lange zurückliegenden Anpassungen bei den Einheitssätzen und Gebühren, sollten diese valorisiert werden, da sich ja auch die Baukostenindexe und auch der Verbraucherpreisindex laufend ändert. Es wird daher Aufgabe des Ausschusses für öffentliche Abgaben und Gebühren sein, sich mit der Umsetzung der im Prüfbericht des Landes NÖ angeführten Empfehlungen zu beschäftigen.

GfGR Josef Hirsch berichtet über die am 12.03.2019 stattgefundenene Wirtschaftsausschusssitzung. Diverse Investitionen wurden dabei vorberaten um diese dem Gemeindevorstand zu unterbreiten. So wurde über den Ankauf eines Böschungsmähers diskutiert. Hierbei gibt es zwei Varianten: zum einen ein Fronaufbau und zum anderen einen Heckaufbau. Eine Vorführung beider Varianten soll eine Entscheidungsfindung durch die Mitarbeiter des Bauhofes, die dann dieses Gerät bedienen sollen, bringen.

Auch ein neuer Kommunalrasenmäher mit Schneeschild und Kkehrbürste soll angeschafft werden. Auch wurde über die künftige Situation betreffend die Straßenbeleuchtung gesprochen, wo man auch der Meinung ist, man sollte wieder einen Lichtservicevertrag mit der EVN (welche ein äußerst lukratives Angebot gelegt hat) anstreben. Das Thema soll in den nächsten Wochen im Ausschuss für Öffentliche Anlagen weiter verfolgt werden und bei der nächsten Gemeinderatssitzung entschieden werden.

Betreffend Güterwege berichtet Herr Hirsch, dass in Obergänserndorf und in Rückersdorf je ein Güterweg saniert werden soll.

Bürgermeister Mag. Norbert Hendl berichtet über das Naturprojekt der Neuen Mittelschule Harmannsdorf im Pfarrgarten Harmannsdorf. Dieses ist aus Sicht der Pfarre fehlgelaufen und ist nicht mehr erwünscht. Die Pfarre Harmannsdorf gibt den Pfarrgarten wieder in die pflegende Obhut der Initiative Rückersdorf. Das Naturprojekt der NMS wird auf den Pachtstreifen neben dem Sportplatz ausgelagert.

Zum Thema Fair Tradegemeinde klärt Bürgermeister Mag. Norbert Hendl auf Grund einer Anfrage von GfGR Anton Inführ mit, dass sich die Gemeinde Harmannsdorf zu Fair Tradeprodukten bekennt, aber keine wenn auch anders ausgelegt, Fair Tradegemeinde ist. Die hat er auch beim Land NÖ so deponiert. Es ist zu erwähnen, dass die Einreichung nicht von der Gemeinde gekommen ist.

Nächste Ortsvorstehersitzung ist am 02.04.2019

Laut Donaugrabenverband sollen die Gräben heuer 2 Mal gemäht werden. Das erste Mal erst später als sonst (Ende Mai), um keine Brutstätten zu zerstören und das zweite Mal nach der Ernte.

Der Bürgermeister ersucht die anwesenden Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen, da gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung der nachstehende Punkt in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt wird:

Top 29.) Personalangelegenheiten in einer "Nicht öffentlichen Sitzung"

Ende der Sitzung: 21:55

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am xx.Juni.2019
genehmigt --- abgeändert --- nicht genehmigt.

.....

Bürgermeister

.....

Schriftführer

.....

Vizebürgermeister

.....

Gf. Gemeinderat ÖVP

.....

Gf. Gemeinderat SPÖ

.....

Gf. Gemeinderat FPÖ